

## Der Deutsche Tabakarbeiterverband im Jahre 1904.

VI.

### Verbandsseinrichtungen.

Einen guten Maßstab für eine Vereinigung bildet vor allem die Beitragsleistung, das Fundament des Organisationsgebäudes. Ist die Leistung eine gute zu nennen, so zeugt dies stets, daß die Mitglieder des Verbandes auch ein hohes Interesse an seinem Bestehen haben. Die Beitragsleistung, oder sagen wir, die Opferwilligkeit im Verbandsbeitrage, ist bei uns ziemlich gut zu nennen. So leistete jedes durchschnittliche Mitglied im Berichtsjahre rund 48 Beiträge. Es leisteten nämlich die Mitglieder, Klassenweis geordnet, an Beiträgen:

In Klasse	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Zahl der Beiträge	Gesamtleistung in Mark	Durchschnittliche geleistete Beiträge pro Mitglied
I	3 657	169 009	42 252,25	46,22
Ia	4 397	191 179	66 912,65	43,48
II	3 595	176 988	61 945,80	49,23
IIa	4 132	205 694	92 562,30	49,78
IIb	2 612	134 739	74 106,45	51,58
IIc	1 063	56 591	42 443,25	53,24
<b>Insgesamt:</b>	<b>19 456</b>	<b>934 200</b>	<b>380 222,70</b>	<b>48,02</b>

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß die weiblichen Mitglieder in der Beitragsleistung der männlichen Mitglieder gegenüber, hintenanstehen, andererseits in den Klassen mit höheren Beiträgen die Beitragsleistung am besten ist. Dies Verhältnis wird darauf zurückzuführen sein, daß die Mitglieder in den Klassen mit höheren Beiträgen sich mehr beflüßigen, ihre Beiträge pünktlicher zu zahlen, um nicht in „Rast“ zu geraten und Gefahr zu laufen, gestrichen zu werden, während die Mitglieder in den Klassen mit den niedrigeren Beiträgen jedenfalls unpünktlicher zahlen. So sehr nun auch die Berechtigung vorliegt, von einer ziemlich guten Beitragsleistung zu sprechen, so sehr ist es aber auch angebracht, darauf hinzuweisen, daß letztere Mitglieder dringlicher angewiesen werden seitens der Bevollmächtigten, ihre Pflichten besser zu erfüllen. Um so notwendiger halten wir diese dringende Anweisung, als feststeht, daß gerade die Mitglieder der Klassen mit niedrigeren Beiträgen recht erheblich an den Unterstützungseinrichtungen partizipieren. Ganz besonders bezieht sich dies auf die Leistung des Krankenzuschusses.

Das abgelaufene Berichtsjahr hat ferner auch ergeben, daß eine Behobelnung der inneren Verbandsseinrichtungen dringend geboten erscheint. Es bezieht sich dieses ebenso auf die Beitragsleistung, wie auf die Ausgaben für Unterstützungszwecke. In der Frage der Beitragsleistung muß eine Aenderung herbeigeführt werden, um eine sich fühlbar gemachte Ungerechtigkeit auszumergen, die darin besteht, daß der Verband von den männlichen Mitgliedern, obwohl sie in vielen Fällen keinen höheren Verdienst haben wie die Kolleginnen, verlangt, daß sie mindestens einen Beitrag von 35 Pfg. zahlen, während er von den weiblichen Mitgliedern nur einen Beitrag von 25 Pfg. beansprucht. Es wäre wohl richtiger und gerechter gehandelt, wenn der Verband angesichts der Wochenverdienste der männlichen und weiblichen Mitglieder, die, das betonen wir noch einmal, sehr häufig gleich stehen, die Beitragsleistung so regelte, daß es auch männlichen Mitgliedern gestattet wäre, den Beitrag zu 25 Pfg. leisten zu können. Dazu müßte die Beitragsleistung noch eine weitere Aenderung erfahren. Anpassend an die Verschiedenheit der Verdienste und des Krankenversicherungsverhältnisses einer Anzahl Mitglieder müßte nämlich eine neue Beitragsklasse zu 65 Pfg. Beitrag geschaffen werden. Dieses Anpassen an die Verhältnisse und die Beseitigung des erwähnten Unrechts in der Beitragsleistung würde für die Fortentwicklung des Verbandes immerhin von Vorteil sein. Man könnte ja die Beitragsleistung so regeln, daß bei jedem Mitgliede die Verpflichtung nur obwaltet, einen Beitrag von 25 Pfg. zu leisten und es allen Mitgliedern, mit Ausnahme der weiblichen Mitglieder, überläßt, wie das ja auch heute schon in ähnlicher Weise geschieht, sich einer Klasse mit höheren Beiträgen anschließen zu können; den weiblichen Mitgliedern könnte freigestellt werden, den Beitrag einer der ersten drei Klassen zu leisten. Der § 3 Abs. 3, 4, 5 des jetzigen Statuts müßte deshalb geändert werden und lauten:

„Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt pro Woche:

Klasse I 25 Pfg., Klasse II 35 Pfg., Klasse III 45 Pfg., Klasse IV 55 Pfg., Klasse V 65 Pfg., Klasse VI 75 Pfg. Allen weiblichen Mitgliedern und Lehrlingen ist nur gestattet, die Mitgliedschaft für eine der ersten drei Klassen zu erwirken.“

Weiter wäre es angebracht, um den Bezug des Krankenzuschusses so zu gestalten, daß er kein Ärgernis unter den Mitgliedern erregt, im § 3 des Statuts einen Absatz zu schaffen, der bestimmt, daß die Mitglieder des Verbandes, welche seitens der Alters- und Invalidenversicherungsbehörden für invalide erklärt sind, nur der Klasse I angehören resp. nur den Beitrag der Klasse I entrichten dürfen. Ebenso wäre es auch aus demselben Grunde angebracht, im § 3 des Statuts zu sagen, daß diejenigen Mitglieder, welche neben der Ortskrankenkasse noch einer andern Krankenkasse oder einer Krankenzuschusskasse angehören, nur einer der ersten drei Klassen des Verbandes sich anschließen können. Solche Bestimmungen sind notwendig geworden durch das Gebaren einer Anzahl Mitglieder. Es sind Fälle zu konstatieren gewesen, wo Mitglieder, die allerdings an und für sich nicht als die geündesten angesehen werden können, sich krank meldeten, weil sie im Moment bei der innehabenden Arbeit nicht die Wocheneinnahmen erschwüngen konnten, wie sie sie erhalten durch den Bezug von Unterstützung aus den verschiedensten Krankenkassen resp. Krankenzuschüssen

und aus der Verbandskasse. Die angeregte Bestimmung für die Invaliden-Rentner ist ebenfalls erforderlich. Hart mag sie erscheinen, aber angesichts des überhandnehmenden Vorgehens der Rentner und Rentnerinnen im Verbandsverband kann nicht anders gehandelt werden. Um sicher für invalide erklärt zu werden, meldet man sich krank und bleibt auch volle 26 Wochen krank, und ist man für invalide erklärt, so weiß man es einzurichten, daß man auch jedes Jahr ein volles halbes Jahr oder doch beinahe ein volles halbes Jahr arbeitsunfähig krank ist und die Unterstützung dafür erhält. Diesbezügliche Erfahrungen sind an recht vielen Orten gemacht und fordern mit Notwendigkeit Vorbeugungs- und Sicherheitsmaßregeln. Allzu sehr können sich die Rentner aber auch nicht beklagen, da sie bis zu der Invaliditätserklärung schon recht erheblich an der Leistung des Krankenzuschusses partizipiert haben.

Die Mehrheit des Vorstandes steht ferner auf dem Standpunkt, daß der Abs. 8 in § 3 des Statuts, welcher von dem freiwilligen Ruhen der Beitragspflicht handelt, beseitigt und dafür gesagt werden soll, daß jedes Mitglied allwöchentlich überhaupt seinen Beitrag zu leisten hat. Man will mit einer solchen Bestimmung erreichen, daß die Mitglieder, die nur alljährlich wiederkehrend, die ihnen zustehenden Unterstützungen voll beziehen, auch dem Verbands gegenüber ihre Schuldigkeit tun müssen.

Wie schon hervorgehoben, erfordern die reinen Unterstützungseinrichtungen im ganzen genommen im Verhältnis zu den Ausgaben für den eigentlichen Kampf eine enorme Ausgabe. Es liegt dies an der Ausgabe für den Krankenzuschuß. Die anderen Unterstützungseinrichtungen erfordern geringfügigere Summen. Den Einnahmen aus Eintrittsgeldern (1588 Mark) und Verbandsbeiträgen (380 222,70 Mk.) stehen Ausgaben (siehe Jahresabrechnung) gegenüber für:

Rechtsschutzunterstützung	234,07 Mk.
Gemäßregelunterstützung	4 886,98 "
Reiseunterstützung*	7 537,36 "
Arbeitslosenunterstützung	12 108,40 "
Umzugsunterstützung**	5 278,15 "
Krankenunterstützung	188 956,67 "
Wöchnerinnenunterstützung	6 999,93 "
Sterbeunterstützung	5 355,— "
<b>Insgesamt</b>	<b>231 356 56 Mk.</b>

Sehen wir von der Ausgabe an Rechtsschutzjüngende und Gemäßregelte ab, so haben wir im Verhältnis zu den Einnahmen eine Ausgabe für Unterstützungseinrichtungen in Höhe von 226 235,51 = 59½ Prozent. Diese Ausgabe ist zu hoch und bedarf einer Reduzierung, soll der Kampf nicht darunter leiden. Besonders ist es die Krankenunterstützung, die reduziert werden muß. Die Ausgabe für diesen Unterstützungszweig hat die Einnahme dafür überschritten und zwar um 6265,17 Mk. Die 934 200 Beiträge, die geleistet sind, ergaben nämlich eine Einnahme von 380 222,70 Mk., wovon nach der Berechnung, wie sie in der letzten Generalversammlung angesetzt ist, 182 691,50 Mk. für Krankenunterstützung geleistet worden ist. Sie verteilen sich auf:

Klasse	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Beitragsleistung Pfg.	Davon für Krankenunterstützung Pfg.	Geleistete Beiträge	Einnahme für Krankenunterstützung
I	3657	25	10	169 009	16 900,90
Ia	4397	35	20	191 179	38 235,80
II	3595	35	10	176 988	17 698,80
IIa	4132	45	20	205 694	41 138,80
IIb	2612	55	30	134 739	40 421,70
IIc	1063	75	50	56 591	28 295,50
<b>Insgesamt</b>					<b>182 691,50</b>

Der Einnahme von 182 691,50 Mk. stehen 188 956,67 Mark Ausgaben für Krankenunterstützung gegenüber. Dieser Zustand ist unhaltbar, er darf auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Demgegenüber erforderte die Arbeitslosenunterstützung eine nur geringfügige Ausgabe. Letztere Unterstützungszweig ist von höherer Bedeutung für eine gewerkschaftliche Organisation, weil sie bis zu einem gewissen Grade als Unterstützung zu betrachten ist, die den Kampf zur Eroberung besserer Zustände ebenso unterstützt, wie die Gemäßregel- und Streifenunterstützung. Auf die Arbeitslosenunterstützung muß deshalb nun ein Hauptaugenmerk gerichtet werden. Zugunsten der Streifen-, Gemäßregel- und Arbeitslosenunterstützung muß die Krankenunterstützung revidiert resp. erniedrigt werden. Es wird sich empfehlen, die Arbeitslosenunterstützungsfälle den Beitragsleistungen der Mitglieder entsprechend zu erhöhen.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Unterstützungszweige nur nach der Beitragsleistung normiert werden dürfen, wird es sich weiter empfehlen, auch die Wöchnerinnen- und Sterbeunterstützung anders zu gestalten.

Die Gemäßregelunterstützung müßte — immer vorausgesetzt, daß die Krankenunterstützung entsprechend revidiert wird — unserm Vorschlage gemäß in bezug auf die Streifenunterstützung ebenfalls geändert werden.

Die Arbeitslosenunterstützung hat im Verhältnis zum Vorschlage in der Generalversammlung zu Dresden geringere Summen gekostet. Man stellte eine Ausgabe von 64 000 Mk. in Aussicht. Die Praxis hat hier ergeben, daß sie nur 12 108,40 Mk. erfordert hat. Zu beachten ist allerdings hierbei, daß diese Ausgabe sich nur auf ein halbes Jahr bezieht (1. Juli bis 31. Dez. 04.), also in eine Zeit günstiger Wirtschaftsverhältnisse fällt und dazu in den ersten Monaten des Bestehens dieser Einrichtung nur an aus der Arbeit entlassene Mitglieder Unterstützung gezahlt wurde. An der niedrigen Unterstützungssumme trägt im ferneren die Bestimmung noch schuld, wonach die Unterstützung erst vom 4. Tage an gezahlt wird. Die auszahlende Summe im ersten Halbjahre, wo be-

kanntlich für unsere Industrie schlechtere Wirtschaftsverhältnisse existieren und ohne die Existenz der dreitägigen Wartezeit, würde gewiß eine größere sein und sich entsprechend steigern, wenn ein ganzes Kalenderjahr hindurch — bei Einhaltung des Bezugsrechts von 40 Tagen — gezahlt worden wäre, wie es von diesem Jahre an geschieht. Immerhin, die in Vorschlag gebrachte Summe würde bei den geltenden Unterstützungsfällen und der Mitgliederzahl im Jahre 1904 nicht ausgegeben worden sein. Ob bei einer wirtschaftlichen Krise die in Vorschlag gebrachte Summe gebraucht worden wäre, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß die viel gehegten Befürchtungen über die materielle Möglichkeit der Durchführung der Arbeitslosenunterstützung im Deutschen Tabakarbeiterverbande ad absurdum geführt worden sind. Das einzige, was dieser Befürchtung noch Nahrung verleiht, wäre eine steuerpolitische Maßnahme im betref des Tabaks, die zugunsten des Reichsstaats durchgeführt würde. Gegen eine solche Maßnahme hätten wir uns einmal ganz energisch zu wehren und andernteils dadurch zu schützen, daß wir beizeiten und allmählich an die Ansammlung eines Fonds denken. Letzteres ist sowieso um so notwendiger, als dieser durch sein Bestehen den Verband innerlich festigt und ihn zu einem machtgeltenden Faktor im Wirtschaftsleben überhaupt macht.

Die Auslegung der statutarischen Arbeitslosenunterstützungsbestimmungen, wonach nur dasjenige vollberechtigte Mitglied Arbeitslosenunterstützung erhalten sollte, welches aus der Arbeit entlassen worden sei, hatte ja bei dem bekannten Eifer der Kollegenschaft, reisende Kollegen zu unterstützen, eine große Aufregung hervorgerufen. So richtig die Auslegung und um so notwendiger die Bestimmung war, um Schutz zu haben gegen etwaige Ueberraschungen auf diesem Gebiete, haben sich die Verbandsinstanzen doch veranlaßt, im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung des Verbandes zu proklamieren, daß auch an diejenigen vollberechtigten Mitglieder, welche die Arbeitsstelle freiwillig verlassen, Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden sollte, wenn sie innerhalb dreier Tage den Ort verließen. Nach Proklamierung dieses Beschlusses setzten dann einige andre Zahlstellen ein und verlangten die Zurücknahme dieses Beschlusses. Diesem Verlangen ist nicht entsprochen worden. Heute, nachdem die Praxis darüber entschieden hat, daß trotz der Ausführung dieses Beschlusses die Arbeitslosenunterstützung sich bewährt hat, empfehlen wir der Generalversammlung, diesen Beschluß zu sanktionieren. Wahrscheinlich wird er die Zustimmung aller Delegierten finden.

### VII.

Die Generalversammlung zu Dresden lehnte es aus finanziellen Gründen ab, im § 9 des Statuts einen Absatz aufzunehmen, der besagte, daß den aus der Arbeit entlassenen Mitgliedern, soweit sie dem Verbandsverbande mindestens ein Jahr ununterbrochen angehören und Arbeit nachgewiesen erhalten, Jahrgeld zweiter resp. dritter Klasse bis zum neuen Arbeitsorte bei einer Entfernung von mindestens 25 Kilometern gezahlt werden sollte.

Die Praxis, die beste Lehrmeisterin, hat auch hier die Verbandsleitung gezwungen, auf dem Verwaltungswege die in der Generalversammlung beantragte, aber abgelehnte Bestimmung einzuführen. Wir ersuchen dieserhalb um Indemnität und wünschen nichts sehnlicher, im Interesse des Verbandes, als die Schaffung eines Absatzes im § 9, der ungefähr folgendermaßen lauten müßte:

Arbeitslos gewordenen Mitgliedern, denen in einem anderen Orte Arbeit nachgewiesen wird oder solche durch eigene Bemühungen erhalten, ist, wenn die Entfernung bis zum neuen Arbeitsorte nicht unter 25 Kilometer beträgt, Jahrgeld vierter resp. dritter Klasse zu gewähren, sofern sie dem Verbandsverbande mindestens sechs- undzwanzig Wochen ununterbrochen angehören und 26 Beiträge geleistet haben.

Der Notwendigkeit gehorchend, wird auch dieser Vorschlag zum Beschluß erhoben werden müssen. Die in diesem Vorschlage enthaltene Verkürzung der Karenzzeit von einem Jahre auf 26 Wochen hinab wird ebenfalls gutgeheißen werden müssen. Man wird mit der so verkürzten Karenzzeit zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung die Agitation für den Verband, bei welcher die Propagierung des Kampfscharakters — das muß immer wieder hervorgehoben werden — im Vordergrund zu stehen hat, weit erfolgreicher wirken können, als mit der bestehenden langen Karenzzeit.

Von Wert ist nun, zu erfahren, mit welchem Prozentsatze arbeitsloser Mitglieder und Arbeitslosenfälle der Verband im letzten Halbjahre 1904 zu rechnen hatte und für wie viele Tage Unterstützung gezahlt werden mußte. Es waren im Verhältnis zur Mitgliederzahl arbeitslos im zweiten Halbjahre 1904 mit insgesamt Arbeitslosentagen:

Kl.	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Arbeitslos gebliebene Mitglieder	Arbeitslose Tage insgesamt	Arbeitslose Tage pro Mitglied	Arbeitslose Tage pro Mitglied	Arbeitslose Tage pro Mitglied	Arbeitslose Tage pro Mitglied	Son den Arbeitslosen erhielt. volle 40 Tage am auf Reife
I	3 657	58	1 068,50	1,45	20,16	0,29	13	—
Ia	4 397	57	1 019,00	1,30	17,88	0,23	9	—
II	3 595	315	4 315,50	8,76	13,70	1,20	7	18
IIa	4 132	280	3 985,00	6,78	14,23	0,96	4	18
IIb	2 612	155	2 278,00	5,93	14,70	0,87	8	8
IIc	1 063	33	582,00	3,10	17,64	0,55	1	2
<b>Insgesamt</b>	<b>19 456</b>	<b>893</b>	<b>13 248,00</b>	<b>4,59</b>	<b>14,84</b>	<b>0,68</b>	<b>42</b>	<b>46</b>

Die Zahl der Arbeitslosen ist gering und würde noch geringer sein, wenn die Verbandsleitung nicht auf dem Verwaltungswege auch jenen Mitgliedern Unterstützung zugesprochen hätte, die die Arbeit selbst aufgaben und innerhalb dreier Tage den Ort verließen. Ebenso steht es mit den Arbeitslosentagen; auf ein Mitglied entfallen nur 0,68 Tage. Erwägen wir nun hierbei, daß dieser Prozentatz Tage auf nur ein Halbjahr entfällt und nehmen dabei an, daß den gleichen Prozentatz an Tagen auch das erste Halbjahr 1904 gebracht haben würde — und das ist anzunehmen, da bekanntlich in diese Zeit die schlechteste Geschäftsformatur fällt — so würden wir allerdings

\* Die Reiseunterstützung ist im ersten Halbjahre bezahlt. An ihre Stelle ist vom 1. Juli 1904 die Arbeitslosenunterstützung getreten.  
\*\* Darunter 265,06 Mk. Jahrgeld für letzte Arbeitslose.

nicht mit 0,68 Tagen, sondern mit 1,36 Tagen Arbeitslosigkeit pro durchschnittliches Mitglied zu rechnen gehabt haben. Ein höherer Prozentsatz an Tagen würde nicht erreicht sein, bei unserer Bestimmung im Statut, wonach nur bis zu 40 Tagen Unterstützung gezahlt wird. Da von den 893 Arbeitslosen 88 = 9,85 Proz., volle 40 Tage arbeitslos waren. Anders würde es aber stehen, wenn bei jeder Arbeitslosigkeit die ersten drei Tage, für die nach dem geltenden Statut nicht gezahlt wird, mitgerechnet würden. Auf die 893 Arbeitslosen entfielen nämlich 1280 Arbeitslosentage. Jeder Fall noch zu 3 Tagen würde 3840 Tage ausmachen. Diese zu den 13248 Tagen, für die gezahlt ist, hinzugezählt, würde 17088 Tage ergeben = 0,88 Proz. und pro Jahr = 1,76 Tage pro durchschnittliches Mitglied.

Aus obiger Arbeitslosenstatistik ergibt sich weiter, daß die Kolleginnen, die in der Krankenstatistik erheblich in die Erscheinung treten, weniger von der Arbeitslosigkeit betroffen werden, wie die Kollegen.

Die vielfach vertretene Ansicht, daß die Arbeitslosenunterstützung nur für die reisenden Kollegen von Vorteil sei, ist falsch. Um dies zu beweisen, ist es notwendig, daß wir die Arbeitslosentage und -tage so geordnet folgen lassen, daß ersichtlich, ob sie am Orte oder auf der Reise verbracht wurden. Es wurden die Arbeitslosentage und -tage verbracht:

Kl.	I	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Am Orte			Auf Reise		
			Gesamt-fälle	Gesamt-Tage	Tage pro Fall	Gesamt-fälle	Gesamt-Tage	Tage pro Fall
II	Ia	3 657	52	1027,50	19,76	6	41,00	6,83
	Ib	4 397	56	987,00	16,73	12	82,00	6,83
	II	3 595	99	1216,50	12,29	378	3099,00	8,20
	IIa	4 132	96	1019,50	10,62	312	2965,50	9,50
	IIb	2 612	57	771,50	13,54	161	1506,50	9,36
	IIc	1 063	16	262,00	16,37	35	320,00	9,14
Durchschn.		19 456	876	5234,00	13,92	904	8014,00	13,87

Wir ersehen aus dieser Darstellung, daß von den 13248 Tagen Arbeitslosigkeit 5234 Tage = 39,51 Proz. auf Fälle am Orte kommen. Die Zahl der Fälle am Orte dagegen sind erheblich geringer wie auf der Reise. Bemerkenswert ist dabei nun noch, daß die Dauer der Arbeitslosentage am Orte weit länger ist wie die auf der Reise. Wahrscheinlich ist der Grund hierfür darin zu suchen, daß es den reisenden Mitgliedern eher gelingt, wieder in Arbeit zu kommen, wie jenen, die auf Grund ihrer familiären Verhältnisse gezwungen sind, am Orte zu verbleiben oder ohne dringende Notwendigkeit den Ort nicht verlassen wollen.

Wie gestalten wir nun unsere Arbeitslosenunterstützung? Auf Grund der Erfahrungen, die wir nun mit ihr gemacht haben, wäre es zweckdienlich, wenn die Unterstützungsätze nach Klassen geordnet, im Gegensatz zu heute, einheitlich geregelt würden. Höchstens dürfte die Dauer der Mitgliedschaft einen Einfluß haben auf die Anzahl der Tage, für die die Mitglieder die festgesetzten Unterstützungsätze beziehen könnten. So geordnet würde sie, da für die Mitglieder jeder Klasse feststehende Unterstützungsätze bestehen, die Verwaltungsgeschäfte der amtierenden Bevollmächtigten erleichtern und viele Fehler, wie sie heute vorkommen, verhüten. Bei höheren Unterstützungsätzen pro Tag müßte statutarisch festgelegt werden, daß Mitglieder, die dem Verbands erst 26 Wochen angehören und 26 Beiträge geleistet haben, die festgesetzte Tagesunterstützung bis zu 28 Tagen und die Mitglieder, welche dem Verbands 52 Wochen angehören und 52 Beiträge geleistet haben, die festgesetzte Tagesunterstützung bis 42 Tagen in einem Kalenderjahre erhalten könnten. Angenommen, die Generalversammlung stimmt dem Vorschlage des Vorstandes zu und führte 6 Klassen ein und bequeme sich, eine Reduzierung des Krankengeldes zu vollziehen, so würde es möglich sein, die Unterstützungen pro Tag zu setzen: Klasse I 75 Pfg., Klasse II 90 Pfg., Klasse III 1 Mk., Klasse IV 1.10 Mk., Klasse V 1.20 Mk., Klasse VI 1.30 Mk. Dabei ist das Auszahlen der Unterstützung so gedacht, daß auch die am Orte verbleibenden Mitglieder, die in die Arbeitslosenperiode fallen, die Sonntage mit bezahlt erhalten sollen. Wie es heute bei den reisenden Mitgliedern der Fall ist. Die wöchentliche Unterstützung würde demnach ausmachen: Klasse I 5.25 Mk., Klasse II 6.30 Mk., Klasse III 7 Mk., Klasse IV 7.70 Mk., Klasse V 8.40 Mk., Klasse VI 9.10 Mk.

Bei diesen Unterstützungsätzen und der willkürlichen Annahme, daß auf jedes durchschnittliche Mitglied zwei Tage Arbeitslosigkeit fallen (der Sicherheit halber nehmen wir zwei Tage), würde bei dem Stande der Mitglieder im Jahre 1904 eine Ausgabe entstehen in Höhe von 36 645 Mk. Klassenweis geordnet würde sich ergeben:

Klasse	Wochenbeitrag	Mitgliederzahl	Unterstützung pro Tag in Mk.	Unterstützung für durchschnittlich 2 Tage in Mk.	Gesamtausgabe in Mk.
I	25	3657	0.75	1.50	5 485.50
II	35	7992	0.90	1.80	14 385.60
III	45	4132	1.00	2.00	8 264.00
IV	55	2612	1.10	2.20	5 746.40
V	65	—	1.20	2.40	—
VI	75	1063	1.30	2.60	2 763.80
					36 645.30

Dies rechnerische Ergebnis wird bei der praktischen Durchführung des Vorschlages nicht überstiegen werden, wenn die statutarische Bestimmung bestehen bleibt, daß der Verband für die ersten drei Tage der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung zahlt. Bei ruhiger Ueberlegung sollte man auch zu dem Schlusse gelangen, daß es weit richtiger ist, mit der Zeit die Dauer des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung zu verlängern, statt die Idee zu propagieren, schon vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an die Unterstützung zahlen zu wollen. Mit der Länge der Arbeitslosigkeit tritt erst die größere Not in Erscheinung und die besondere Notwendigkeit, zu helfen. Zum Unterhalt des Lebens der ersten Tage der Arbeitslosigkeit muß vorläufig noch jedes Mitglied selbst besorgt sein.

Abzuschaffen wäre die Bestimmung im § 9 des Statuts, die den „Selbständigen“ eine Extrarunterstützung pro Tag von 50 Pfg. gewährt zu dem Krankengelde auf die Dauer von 40 Tagen in einem Kalenderjahre. Die Abschaffung

dieser Bestimmung empfiehlt sich, weil der Begriff „selbständig“ zu eigenartigen Auslegungen führt und manchem in der Zeit seiner „Selbständigkeit“ erhöhte Krankenunterstützung verschafft, die an und für sich schon außerordentlich hohe Summen von dem Verbands erfordern; die „Selbständigkeit“ dauert nämlich bei vielen gewöhnlich nicht lange, so daß sie in der darauffolgenden Zeit als Lohnarbeiter wieder auftauchen und die Berechtigung zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung wieder erlangen und auch ausnützen. Diese Bestimmung schafft einer, wenn auch kleinen Zahl Mitglieder eine Extrarberechtigung zum Bezuge von Unterstützung und ist deshalb ungerecht und zu befeitigen.

Bremen. Der Vorstand.

## Gewerkschaftliches.

**Lübben.** Die Differenzen bei der Firma Herzog sind erledigt und ist Zugang frei.

**Spremburg.** Die Lohnbewegung ist zugunsten der Arbeiter erledigt. Der Zugang ist wieder frei.

**Sieft.** Die ausgebrochenen Differenzen sind erledigt.

**Brenzlan.** Die Sperre über die Firma Ernst Schulz bleibt bis auf weiteres unverändert bestehen.

**Jüterbog.** Der Zugang nach hier ist fernzuhalten, da sämtliche Arbeiter der Firma Hermann Dalchow ihre Kündigung eingereicht haben, weil die Forderung eines Minimallohnes von 7.50 Mk., welche die anderen Fabriken hier am Orte bewilligt haben, von ihr hartnäckig abgelehnt worden ist.

**Minden i. W.** Achtung, Zigarrenarbeiter! Bei der Firma Peters u. Schomerns sind die Kollegen in eine Lohnbewegung eingetreten; wir ersuchen daher dringend, den Zugang fernzuhalten.

**Alle Publikationen, Sperre betreffend, sind zunächst an den Vorstand einzuschicken, andernfalls der Abdruck unterbleibt. Red. d. L.-A.**

**Tabakarbeiter-Verband.** Einen Zuwachs an Mitgliedern hatte der Deutsche Tabakarbeiter-Verband auch im ersten Quartale d. J. Die Mitgliederzahl stieg von 21 263 auf 22 064. Die Zahlen der männlichen wie weiblichen Mitglieder partizipieren an diesem Zuwachs. Unter den 22064 Mitgliedern am Schlusse des ersten Quartals d. J. befanden sich 9524 weibliche Mitglieder. Wunschenswert wäre es, daß die Mitglieder des Verbandes die Agitation für den Verband emsig weiter betreiben, damit die kommenden Quartale ebenfalls erfreuliche Fortschritte zeitigen.

## Berichte.

**Drsow.** Sonntag, den 13. August, tagte hier in unserm, dem modernen Verkehr entlegenen Rheinstädtchen eine von etwa 250 Personen besuchte Volksversammlung, die sich mit dem sehr zeitgemäßen Thema: Sind die christlichen Organisationen in der Lage, die Interessen der Arbeiter zu vertreten? zu befassen hatte. Natürlich war die Versammlung nicht unserseits einberufen, denn es ist durch die bekannte Praxis der Saalabtreiber für dafür gesorgt, daß uns keine Lokaltäten zur Verfügung stehen; die Christlichen hatten uns auch einmal vergönnt, ein paar Worte zur hiesigen Arbeiterschaft in öffentlicher Versammlung zu sprechen. Freilich hatte man christlicherseits nicht etwa aus Loyalität gehandelt — wo wäre diese auf christlicher Seite zu finden? — sondern weil man glaubte, so ganz unter sich zu sein, deshalb riskierte man eine Volksversammlung. Der Verlauf derselben wird den Christlichen gezeigt haben, daß es auch hier unter der Arbeiterschaft zu tagen beginnt. Der christliche Führer meinte zwar, es sei nur erst ein „dämmern“, indes ganz gleich, die Arbeiterschaft hat gezeigt, daß sie sich nicht mehr stumm leihammeln läßt. Einen bösen Reinfall erlitten die Arrangeure schon dadurch, daß sie von ihrem Referenten, dem großen Herrn Eders aus Duisburg, dem Manne mit der Zweifelsentheorie, im Stich gelassen wurden. Wir waren nun unserseits so zuborkommend, unsern christlichen Brüdern aus der Patzche zu helfen, indem anstatt des Herrn Eders nunmehr Genosse Steinbrink aus Giberfeld, der „zufällig“ sich nach hier verirrt hatte, über das zur Tagesordnung stehende Thema referierte. Freilich war den Herren der Leitung das nicht ganz angenehm, und wenn es nach ihnen gegangen wäre, so hätte man am liebsten die Versammlung ausfallen lassen, aber die Anwesenden verlangten kurz vor Ablauf der polizeilichen einstündigen Wartezeit so dringend nach Eröffnung, daß die christlichen Herren wohl über gute Miene zum bösen Spiel machen mußten. Genosse Steinbrink entledigte sich denn auch seines Auftrags in ganz vortrefflicher Weise, indem er klipp und klar nachwies, daß konfessionelle wirtschaftliche Organisationen ein Unding seien, und speziell seien die christlichen Gewerkschaften auch nur dazu gegründet, um dem Unternehmertum Handlangerdienste zu leisten und den freien Gewerkschaften das Wasser abzugraben. Die Ruhe, mit welcher die Versammlung den Ausführungen zuhörte und der lebhafteste Beifall bewiesen, daß der Redner der Versammlung aus der Seele gesprochen hatte. Die Versammlung wäre nun gewiß eben so würdevoll zu Ende gegangen, wenn inzwischen nicht der „große“ Gewerkschaftsführer Eders erschienen wäre. Er stattete zwar unsern Genossen Steinbrink ironischen Dank ab für die Liebenswürdigkeit, ihn vertreten zu haben, aber gleich darauf verfiel Herr Eders dann in einen derartig persönlich gefärbten Ton, daß es vorbei war mit einem ruhigen Verlauf der Versammlung. Auch der folgende christliche Redner, ein Herr Roes, der die Versammlung eine halbe Stunde unterließ, gefiel sich darin, allerlei verleumderische Angriffe gegen einzelne Personen aus der Gewerkschafts- oder Parteibewegung zu richten, mit keinem Worte aber ging Herr Roes auf die Ausführungen des Referenten ein. Als nun Genosse Thielhorn aus Duisburg das Wort erhalten sollte, gab der Vorsitzende bekannt, daß er nur noch 10 Minuten Redezeit gestatten könne, da der Saal an eine andre Gesellschaft vermietet sei. Genosse Thielhorn zeigte dann den Herrn Eders als „Geschäftsführer“, wie er in seinem Echo im redaktionellen Teil den Organisationsgedanken vertritt und die Streikbrecher als minderwertige Elemente bezeichnet, im Inzeratenteil des Blattes aber gleichzeitig den Streikbrechervermittler spielt. Dadurch liefere gerade Herr Eders selbst den besten Beweis, daß die christlichen Gewerkschaften dem Unternehmertum Handlangerdienste leisten. Natürlich war diese Kennzeichnung dem christlichen Eders sehr unangenehm und nunmehr konnte man erkennen, in welchem Fahrwasser die Christlichen segeln. Genosse Thielhorn unterbreitete der Versammlung eine Resolution, woran ihn die „Musterchristen“ hindern wollten. Genosse Thielhorn ließ sich aber nicht beirren, in richtiger Erkenntnis, daß man von christlicher Seite die Resolution unterschlagen würde (und hierin hat er sich nicht getäuscht): die Versammlung verlangte ungestüm die Verlesung derselben. Die Herren mußten schon klein beigeben. Nachdem nun auch diese Aktion mißlungen war, wollten die „christlichen“ Musterknaben den letzten Trumpf ausspielen, indem sie dem Agenten für Werbung von Arbeitswilligen, Herrn Eders, das Schlusswort erteilten, obgleich Genosse Thielhorn sich längst vorher schriftlich gemeldet hatte. Aber auch diese Aktion wurde vereitelt. Nun mußte man wohl oder übel dem Genossen Steinbrink das Wort gestatten, der dann auch in gebührender Weise dem Herrn Eders auf die Finger klopfte. Nach 10 Minuten wollte man Genossen Steinbrink von seinen des

Bureaus am Weiterreden hindern. Die Versammlung aber verlangte stürmisch: „Weiterreden!“ Nun zeigte aber Herr Eders seine bekannte Bergewaltigungstaktik. Er forderte den Vorsitzenden auf, die Versammlung zu schließen. Dadurch war Eders, der „Tapfere“, der unangenehmen Situation enthoben, seine ganzen Verleumdungen und Beschäftigungen gebührend gebrandmarkt zu sehen. Natürlich wurde über die vom Genossen Thielhorn eingebrachte Resolution nicht abgestimmt, diese haben die christlichen „Streiter“ einfach unterschlagen. Herr Eders wird aber nun eingesehen haben, daß er nicht überall seine brutale Gewalt anwenden kann, wie er das gewöhnlich in Duisburg zu tun beliebt. In unsern Versammlungen zu erscheinen, um dort Rede und Antwort zu geben, ist dieser „Selb“ zu feig. Wir müssen ihn deshalb schon in der Fremde auffuchen. Die Versammlung am vergangenen Sonntag wird so schnell nicht vergessen.

## Anträge zur Generalversammlung in Leipzig 1905.

**Mitona.** Unsere Mitgliederversammlung beschloß, folgende Anträge zum Verbandstag zu stellen: 1. Der Verbandsbeitrag ist um 5 Pfg. pro Woche zu erhöhen.

2. Jedes neu eintretende Mitglied ist berechtigt, nur der niedrigsten Klasse der Zuschußkasse beizutreten. Kollegen, welche einer höheren Klasse beitreten, oder von einer niedrigeren zu einer höheren Klasse übertreten wollen, müssen ein Gesundheitsattest von einem von der Verwaltung zu bestimmenden Arzt beibringen.

3. Die Arbeitslosenunterstützung ist um 50 Proz. zu erhöhen.

4. In den Gegenden mit besonders starker Tabak- und Zigarrenindustrie festbesetzte Gauleiter anzustellen.

**Ausbach.** 1. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen, und zwar nach einjähriger Mitgliedschaft für männliche pro Tag 1 Mk. und für jedes weitere Jahr 10 Pfg. pro Tag, steigend bis zu 1.50 Mk.; für weibliche pro Tag 70 Pfg. und für jedes weitere Jahr pro Tag 10 Pfg., steigend bis zu 1 Mk.

2. Mitglieder, welche Unterstützung beziehen, zahlen keine Beiträge.

3. Mitgliedern, welche dem Verbands 3 Jahre angehören, ist auch bei freiwilligem Aufgeben der Arbeit Umzugsunterstützung zu gewähren, doch nur aller 3 Jahre.

4. Wöchnerinnen ist 6 Wochen lang eine Unterstützung zu gewähren in Höhe von 2.50 Mk. pro Woche.

**Beitzig (Mark).** 1. Antrag Viebrich, Abf. 2, wird unterstützt.

2. Antrag Bischofswerda, Abf. 2, wird unterstützt.

3. Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu gewähren bis zu 50 Tagen, mit 25 Pfg. Erhöhung pro Klasse und Tag der Arbeitslosigkeit.

**Boitzburg.** 1. Die Zuschußkasse ist nicht vom Verbands zu trennen, sondern im alten Stil beizubehalten.

2. Wöchnerinnenunterstützung ist für 6 Wochen, pro Woche 3 Mk., zu zahlen.

3. Arbeitslosenunterstützung ist für Kollerinnen, Wickelmacher, Sortiererinnen, Zigarettenmacherinnen, Vorleger, Deckermacher, Zurechter und sonstige Tabakarbeiterinnen nach 156 wöchiger Mitgliedschaft auf 50 Mk., für alle männlichen Tabakarbeiter auf 60 Mk. zu erhöhen, bei derselben Beitragsleistung.

**Bernburg.** 1. Arbeiter- und Arbeitsgesuche im Tabakarbeiter wieder zu veröffentlichen.

2. Am Orte 12 Prozent zu belassen für lokale Ausgaben im § 15, Abf. g, zu streichen, dafür den Beitrag um 5 Pfg. zu erhöhen. Begründung: Herdurd ist es möglich, die lokalen Ausgaben, z. B. Beiträge an das Kartell und Entschädigung an Kartell-Delegierte aus Verbandsmitteln zu decken, auch können hierdurch die vielen Mitgliedern lästigen und zu manchem Streit Veranlassung gebenden Extraktoren und Lokalkassen in Wegfall.

Antrag 2 Viebrich in Nr. 33 des Organs, betreffend Umzugsgeld, wird unterstützt.

Antrag 5 Schönlanke, § 12, betreffend Wöchnerinnen-Unterstützung wird ebenfalls unterstützt.

**Bremen I.** 1. Für den Verband Gauleiter einzuführen.

2. Auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen als besonderen Punkt: „Lohnbewegung und Taktik bei Lohnkämpfen.“

3. Desgleichen: „Welchen Wert haben die Tarifgemeinschaften für die Tabakarbeiter.“

**Burgsteinfurt.** Antrag Köln, betreffend § 7, Abf. 1, sowie § 8 des Statuts wird von Zahlstelle Burgsteinfurt unterstützt, desgleichen Antrag Köln zu § 9, Abf. 2, Abschnitt 6 und 7.

Antrag von Burgsteinfurt: Umzugsgelder sind einem jeden Mitgliede, welches einen eigenen Haushalt führt, zu gewähren, wenn es ununterbrochen dem Verbands drei Jahre angehört hat, und zwar in drei Jahren einmal bis zu einem Höchstbetrage von 50 Mk.

**Canstatt.** 1. Die Arbeitsvermittlung beim Hauptvorstand soll aufgehoben werden und wieder im Tabak-Arbeiter erscheinen.

Begründung: Weil es schon vorgekommen ist, daß Arbeitssuchende 10—12 Tage auf Antwort warten mußten, ein Süddeutscher sogar bis nach Rommern hineingeschickt wurde. Es ist dem Verbands schädlich, wenn man einem Arbeitssuchenden für so viele Tage Unterstützung gewähren muß, welcher gleich Arbeit haben möchte, dem Suchenden ebenfalls. Auch soll im Tabak-Arbeiter kein Arbeitsgesuch unter 8 Mk. aufgenommen werden. (Geschlecht. Red. des Tabak-Arbeiter.)

2. In Süddeutschland soll ein besoldeter Gauleiter angestellt werden.

Begründung: Der Zugang der Fabrikanten nach Baden ist sehr groß, um dort willige und billige Arbeitskräfte zu erschaffen. Da ist es unsere Pflicht, einen redogewandten Gauleiter dort anzustellen, der die südblichen Arbeitsverhältnisse kennt und die Bewegung immer im Auge hat. Die Leute müssen aufgeklärt werden über ihre traurige Lage und der Verband wird große Fortschritte dabei erzielen.

**Cöln.** 1. Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen.

2. § 10 des Statuts ist folgende Fassung zu geben: Der Verband ist berechtigt, Mitgliedern, welche dem Verbands drei Jahre angehören, einen eignen Haushalt führen und gezwungen sind, den Wohnort zu wechseln, ebenso auch solchen Mitgliedern, welche behufs Verbesserung ihrer Lage den Wohnort wechseln wollen, eine Umzugsunterstützung zu gewähren.

3. Bei Streiks sind alle Unterstützungen an allen Orten gleichzustellen.

4. Die Wöchnerinnenunterstützung ist von 4 auf 6 Wochen zu erhöhen.

5. Der Sitz ist von Bremen nach Süddeutschland zu verlegen, der Ort ist von der Generalversammlung zu beschließen.

6. Die Anstellung von Gauleitern ist abzulehnen.

**Dresden.** Die Generalversammlung wolle beschließen: 1. Diejenigen Tabakarbeiter, welche dem Verbands beitreten und an einer chronischen Krankheit leiden, dürfen nur in die niedrigste Klasse des Verbandes aufgenommen werden.

2. Mitglieder, welche sich in übermäßiger Höhe versichern, kann der Vorstand eine Klasse zurücksetzen.

Begründung: Es gibt Kollegen, welche den Verband erst dann finden, wenn sie schon hochgradig erkrankt sind; dieselben werden sich in den meisten Fällen in den höheren Klassen versichern. Im zweiten Falle nehmen solche Mitglieder die Klasse sehr oft in Anspruch. Soll die Zuschußkasse des Verbandes gedeihen und kein Schmerzenskind werden, müssen wir auch diese mit einem Schußwall umgeben.

3. Streik- und Gemafregelten-Unterstützung ist nach dem durchschnittlichen Wochenverdienst prozentual einzuführen.

4. Zu § 11: Die Unterstützung soll innerhalb 52 Wochen bis 26 Wochen gewährt werden.

5. Der Anspruch auf weitere Unterstützung tritt wieder in Kraft, wenn das betreffende Mitglied 26 Wochen erwerbsfähig war.

6. Die Unterstützung wie 1 zu 25 zu gestalten.

7. Der Antrag Deuben wird unterstützt.

**Schwerwalde.** 1. Die Streikunterstützung ist an allen Orten gleichmäßig festzusetzen.

2. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage an zu gewähren und die Unterstüßungsdauer im Winterhalbjahr von 40 auf 60 Tage zu erhöhen.

3. Der Antrag Brenzlau 2 wird unterstüßt, aber es sind statt 2, 3 Jahre festzusetzen.

4. Die Arbeitsgesuche und Angebote sind wieder im Tabak-Arbeiter aufzunehmen.

**Erfurt.** 1. Zu § 9: Nach 104wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung à Tag 75 Pfg., nach 156wöchiger usw. 100 Pfg. à Tag bis zu 40 Tagen. Für alle übrigen männlichen Tabakarbeiter soll sie in einem Kalenderjahr betragen: nach 52wöchiger usw. 1 Mk. pro Tag, nach 104wöchiger usw. 1.25 Mk. pro Tag, nach 156wöchiger usw. 1.50 Mk. pro Tag bis zu 40 Tagen.

2. Zu § 10: Antrag Guben wird unterstüßt.

3. Die Arbeitsgesuche sind im Tabak-Arbeiter zu veröffentlichen, wenn sie vom Bevollmächtigten des Ortes unterstempelt sind.

4. Die Vorortskommissionen bestehen lassen und die Gauleiter abzulehnen.

5. Die Zigarettenarbeiter sind als besondere Sektion im Verband nicht zu führen.

6. Die Generalversammlung wolle beschließen: Die Wahlen zum Gewerkschaftskongress sind nicht von den Delegierten der Generalversammlung, sondern von den Mitgliedern im allgemeinen vorzunehmen.

7. 10 Prozent von den Einnahmen sind zu Lokalzwecken am Orte zu belassen.

8. Wer 15 Jahre ununterbrochen Mitglied ist und ganz Invalide wird, ist von der Lage befreit und genießt keine Rechte, wenn er garnichts verdienen kann; für diejenigen Mitglieder, welche Halb-Invalide werden und noch etwas verdienen können, eine Extraklasse mit einem Beitrage von 20 oder 25 Pfg. einführen zu wollen und die Rechte der Klasse zu gewähren, der sie früher angehörten.

**Frankfurt a. D.** 1. 15 Prozent von den Einnahmen sind am Orte zu belassen, wovon sämtliche örtlichen Ausgaben, die Verwaltungskosten mit einbegriffen, zu befreien sind.

Im Fall der Ablehnung dieses Antrags stellen wir den Eventual-Antrag: Im Statut ist festzusetzen, daß die örtlichen Beiträge zum Gewerkschaftskartell, Arbeitersekretariat sowie Beiträge zur Gewerbegerichtswahl und regelmäßige Beiträge zum Bau von Gewerkschaftshäusern vom Verband getragen werden.

Begründung: Wir Tabakarbeiter sind nicht in der Lage, mit unserm fargen Verdienste berartige Beiträge durch Extrasteuern aufzubringen.

2. Die Arbeitsgesuche wieder im Tabakarbeiter aufzunehmen, die mit Lohnangabe und Ortsstempel versehen sind.

3. Die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu zahlen. Und zwar im ersten Jahre 70 Pfg. pro Tag, im zweiten Jahre 85 Pfg. pro Tag, vom dritten bis fünften Jahre 1 Mk. pro Tag, vom fünften bis zehnten Jahre 1.15 Mk. pro Tage, von zehn Jahren an 1.30 Mk. pro Tag.

4. Den § 10 dahin zu ändern, daß denjenigen Mitgliedern, welche freiwillig den Wohnort wechseln, von drei zu drei Jahren Umzugsunterstützung gewährt wird.

5. Den Verband in Gauen einzuteilen, wenn die Ausgaben dafür nicht zu groß sind. Sonst nur Gauleiter in Süddeutschland anzustellen.

**Fürstentwalde.** 1. Sämtliche Unterstützungsanstalten so zu belassen, wie sie bestehen, mit Ausnahme der Wöchnerinnen-Unterstützung. Diefelbe ist bis auf 6 Wochen auszudehnen und zwar die Woche pro 2.50 Mk.

2. Von den Einnahmen der Ortsverwaltungen sind 20 Prozent den Ortsverwaltungen zu lokalen Zwecken zu überlassen.

3. Den Sitz nach Süddeutschland zu verlegen.

**Goch.** Die Zahlstelle Goch unterstüßt die Anträge von Köln und Orson.

**Greiffenberg.** 1. Wegfall der Beitragsklasse IIc, à 75 Pfg.

2. Herabsetzung der jetzt bestehenden Karenzzeit, wie früher, auf 26 Wochen.

3. Arbeitsgesuche mit Lohnangabe im Tabakarbeiter nur für Verbandsmitglieder wieder zu veröffentlichen.

4. Anstellung von besoldeten Gauleitern, und zwar je einen für Süddeutschland, Westfalen, Westpreußen und Schlesien.

**Griesheim.** 1. Die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu zahlen.

2. Dem Antrag Leipzig in Nr. 33 des L.-M. zuzustimmen.

3. Die Wöchnerinnen-Unterstützung von 4 auf 6 Wochen zu erhöhen und zwar wöchentlich auf 3 Mk.

4. Die Streik- und Maßregelungsgelder an allen Orten gleichzustellen.

5. Arbeitsgesuche im Tabak-Arbeiter wieder zu veröffentlichen.

6. Den Verband nicht in Gauen mit besoldeten Beamten einzuteilen, sondern versuchsweise in Süddeutschland einen Agitator anzustellen.

**Halberstadt.** Die Generalversammlung möge beschließen:

1. Bei Streiks und Aussperrungen sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

2. Die Generalversammlung möge für Arbeitslosenunterstützung folgende Sätze festsetzen:

Für Kollerinnen, Sortiererinnen, Wickelmacherinnen, Zigaretten-Arbeiterinnen, Bekleber, Zuriichter und Lehrlinge:

Nach 52wöchiger Beitragsleistung pro Tag 75 Pfg.

" 104 " " " " 85 "

" 156 " " " " 100 "

Für alle übrigen männlichen Tabakarbeiter:

Nach 52wöchiger Beitragsleistung pro Tag 1.00 Mk.

" 104 " " " " 1.25 "

" 156 " " " " 1.50 "

Die Unterstützung wird vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit und jährlich 13 Wochen gezahlt.

3. Die Generalversammlung möge beschließen: Mitgliedern, welche dem Verbands 26 Wochen angehören, wird 13 Wochen Krankenunterstützung, solchen, welche dem Verbands 52 Wochen angehören, 26 Wochen Krankenunterstützung gewährt.

4. Die Generalversammlung wird ersucht, einen Antrag anzunehmen, daß Verbeiratsete, welche gezwungen sind, während des Streiks oder Aussperrung abzureisen, betrefss Streikunterstützung wieder in ihre vollen Rechte eintreten, wenn sie an an den Ort zurückkehren, sei es, daß die Arbeit zu Ende ist oder daß sie wegen schlechter Arbeit freiwillig aufhören.

5. Die Generalversammlung möge den Vorstand anweisen, daß bei irgendwo ausbrechenden Differenzen sich sofort ein Mitglied des Vorstandes nach diesem Orte begibt und dort versucht, Unterhandlungen einzuleiten und den Kollegen mit Rat und Tat zur Seite steht.

**Häntchen.** 1. Die Generalversammlung möge beschließen, nur die ersten drei Beitragsklassen bestehen zu lassen und die letzten zwei zu streichen — zum Nutzen des Verbandes.

2. Antrag Ithauen, Punkt 2, ist zu unterstüßen.

Begründung: Dadurch würde sich die Gauleitung dort erübrigen.

**Hafferode.** 1. Die Kranken-Unterstützung der Klasse II ist auf 3 Mk. pro Woche zu erhöhen.

2. Für invalide erklärte Mitglieder ist eine besondere Klasse einzurichten.

3. Der Sitz des Vorstandes ist nach Nordhausen zu verlegen.

**Hafstedt.** Der Sitz des Hauptvorstandes ist nach dem Süden zu verlegen.

**Heryheim.** Die Zahlstelle stellt folgende Anträge zur Generalversammlung. 1. Für Süddeutschland sind besoldete Gauleiter anzustellen.

2. Streik-Unterstützung ist an allen Orten gleichmäßig zu zahlen.

3. Arbeitslosen Mitgliedern, die auf Reisen gehen, ist schon nach 26wöchentlicher Karenzzeit Unterstützung zu gewähren.

4. Die Generalversammlung möge den Vorstand beauftragen, zu § 11 (Kranken-Unterstützung) Ausführungsbestimmungen und Kontrollvorschriften zu erlassen, wie zu § 9 (Arbeitslosen-Unterstützung) bereits geschehen ist.

**Hildesheim.** 1. Zehn Prozent von den Verbandsbeiträgen sind am Orte zu behalten zur Begleichung der örtlichen Verhältnisse (Kartellbeitrag).

2. Dem Antrag von Soest Nr. 1, Tabak-Arbeiter Nr. 32, schließen wir uns an.

3. Dem Antrag von Altenburg Nr. 2, Tabak-Arbeiter Nr. 33, schließen wir uns ebenfalls an.

4. Der Antrag von Goslar Nr. 3, Tabak-Arbeiter Nr. 33, wird unterstüßt.

**Itehoe.** 1. Die Generalversammlung möge beschließen, die Delegierten in Zukunft nur den Arbeiterkreisen zu entnehmen. Begründung: Da unsere Generalversammlungen fast nur aus Kleinfabrikanten zusammengesetzt gewesen sind, die in ihrer Mehrzahl mit der Zeit nicht mehr imstande sind, die Klasseninteressen der Arbeitnehmer richtig zu vertreten.

2. Diäten 8 Mk. pro Tag und Fahrt dritter Klasse zu gewähren.

Begründung: Die Gelder des Verbandes können zweckmäßiger verwendet werden und möchten wir in diesem Punkte darauf hinweisen, daß unser Verband eine Kampforganisation ist.

3. Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu gewähren.

4. Den ledigen Kollegen, falls sie freiwillig auf Beschreibung reifen, das Fahrgeld zu gewähren.

5. Mitgliedern, welche sechs Jahre lang ununterbrochen dem Verbands angehören und den Ort freiwillig verlassen, das Umzugsgeld zu gewähren.

6. Der Verband ist in Gauen einzuteilen.

**Kassel.** 1. Die Krankenunterstützung in Klasse Ia, Ib und Ic zu reduzieren, dahingegen die Arbeitslosen-, Streik- und Maßregelungsunterstützung zu erhöhen, ferner Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu gewähren.

2. Umzugsunterstützung ist alle fünf Jahre zu gewähren, auch wenn der Umzug freiwillig geschieht.

3. Bei Mitgliedern, welche noch nicht vollberechtigt sind, ruht die Beitragspflicht bei eintretender teilweiser Erwerbsunfähigkeit.

4. Derartige Annoncen in unserm Fachblatt, wie z. B.: Ich warne hiermit jedermann, meiner Frau usw. gehören in ein Klatschblatt.

5. An Stelle der Vorortskommission Gauleiter anzustellen.

6. Inzerate, wie z. B.: Wer liefert eine gute 5 Pfg. Zigarre zum Preise von 24—28 Mk. usw., welche dazu angetan sind, die Schmutzkonzurrenz innerhalb unser Branche zu heben, dürfen keine Aufnahme mehr in unserm Fachblatt finden.

**Kreuznach.** Die Mitglieder der Zahlstelle Kreuznach sind mit den Ansichten der Viehriehler Zahlstelle einverstanden, indem sie noch den Zusatz wünschen, die höchste Klasse zu 75 Pfg. fallen zu lassen und die Klasse zu 55 Pfg. beizubehalten. Sodann wurde noch ein Antrag gestellt, den Sitz des Hauptvorstandes nach Süddeutschland zu verlegen.

**Kreisha.** Die Generalversammlung wolle beschließen: 1. Eine gleichmäßige Unterstützung bei Streiks einzuführen.

2. Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu gewähren.

**Leung.** Die Versammlung möge beschließen, die Reiseunterstützung folgendermaßen einzuführen: Jedes Mitglied erhält nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Zahlung der Beiträge Reiseunterstützung und zwar für Entfernungen von mehr als 50 Kilometer. Diese Unterstützung kann nur zweimal innerhalb eines Jahres beansprucht werden. Auch soll dieselbe denen gestattet werden, welche aus eigener Initiative ihre Stellung wechseln. Jedes Mitglied ist allerdings verpflichtet, beim betreffenden Bevollmächtigten anzufragen, ob die Stellung annehmbar ist.

**Magdeburg.** 1. Es sind zwei bis drei besoldete Gauleiter in den Bezirken anzustellen, wo es am notwendigsten ist.

2. Die Delegierten zur Generalversammlung zu verringern und zwar, daß auf je 500 Mitglieder ein Delegierter gewählt wird, um dadurch die Kosten der Generalversammlung zu vermindern.

**Mündeberg (Mart).** Der Antrag I Guben ist zu unterstüßen; Absatz II, Gau-Einteilung betr., dagegen abzulehnen. Dem Antrag Eisenberg S.-M. ist ebenfalls zuzustimmen. Der Antrag Görlich, Ehrenmitglieder betr., ist zu verwerfen, weil der Verband hierdurch geschädigt würde.

**Muskau D.-L.** 1. Der Sitz des Verbandes ist nach Süddeutschland zu verlegen.

2. Allen Mitgliedern, welche einen eigenen Haushalt führen und dem Verbands 3 Jahre angehören, ist ein Umzugsgeld zu bewilligen, auch wenn die Arbeit freiwillig aufgegeben wird.

3. Die Wöchnerinnen-Unterstützung ist von 4 auf 6 Wochen resp. von 10 auf 15 Mk. zu erhöhen.

**Neundorf.** 1. Arbeitslosen-Unterstützung vom 1. Tage der Arbeitslosigkeit an zu gewähren.

2. Die Wöchnerinnen-Unterstützung auf 6 Wochen zu verlängern.

3. Umzugsunterstützung nach dreijähriger Mitgliedschaft alle drei Jahre zu gewähren.

4. Wiederaufnahme von Arbeitergesuchen im Tabakarbeiter, aber nur mit Lohnangabe.

**Neustadt D.-Schl.** 1. Der Verband ist in Gauen einzuteilen.

2. Die Arbeitslosen-Unterstützung vom 1. Tage an zu gewähren.

3. Streik- und Maßregelungs-Unterstützung an allen Orten gleichzustellen.

4. Der Antrag Verden Nr. 3 zu § 10 wird unterstüßt.

**Nordhausen.** 1. Der Sitz des Vorstandes ist nach Mitteldeutschland zu verlegen; als Zentrale ist Nordhausen zu berücksichtigen.

Begründung: Da der weitaus größte Mitgliederbestand des Verbandes sich auf West-, Mitteldeutschland und Königreich Sachsen erstreckt, so wäre inmitten dieser Gebiete der Sitz des Vorstandes für die Leitung und Agitation in Mitteldeutschland weit günstiger. Ferner kommt in Betracht: In Mitteldeutschland konzentrieren sich zirka 90 Prozent der Kautabakindustrie, deren Entwicklung und Regelung der Arbeitsverhältnisse besser vom Vorstande beobachtet werden können.

2. Für die neu eintretenden Mitglieder sind für das erste Halbjahr Karten anstatt der Bücher zu verabfolgen.

Begründung: Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Karten einzuführen, indem viele Bücher mit laufender Nummer ausgegeben werden und oft keine oder wenige Marken gefleht werden, besonders in Orten, welche der Organisation noch schwer zugänglich sind. Die Karten würden einfacher sein und eine Ersparnis für den Verband bedeuten, wenn der Eintritt gleichfalls 20 Pfg. kostet.

**Ortenhausen.** 1. Die Generalversammlung möge beschließen, Unterstützungen bei Streiks in gleicher Höhe zu gewähren. (Gleiche Pflichten, gleiche Rechte.)

2. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom 1. Tage an 40 Tage lang zu gewähren.

3. Arbeitsgesuche wieder im Tabakarbeiter aufzunehmen, aber nur solche, wo der Lohn nicht unter 8 Mk. beträgt.

4. Klasse IIb und IIc sollen wegfallen.

**Offenbach a. M.** Die Zahlstelle Offenbach a. M. beantragt, die Vorortskommissionen bestehen zu lassen und keine Gauleiter anzustellen.

Begründung: Würde alles in Gauen eingeteilt, so würde viel Geld verschwendet, was aber durch die Vorortskommissionen gespart wird.

**Oblau.** 1. Die Krankenzuschüsse vom Verband getrennt zu führen, jedoch soll das Obligatorium beibehalten werden.

2. Streik- und Maßregelungs-Unterstützung an allen Orten gleich zu zahlen.

3. Arbeitslosen-Unterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen, auch ist den Mitgliedern Arbeitslosen-Unterstützung zu gewähren, die durch die Schuld des Fabrikanten länger als 3 Tage arbeitslos sind.

4. Mitgliedern, welche 3 Jahre ununterbrochen dem Verbands angehören, sind Umzugsgelder zu gewähren, ganz gleich, ob sie ihr Arbeitsverhältnis freiwillig lösen oder dazu gezwungen sind.

5. Alle 3 Jahre eine Generalversammlung einzuberufen.

6. Die Besoldung der örtlichen Verwaltungen in jeder Zahlstelle gleichzustellen.

7. Im Statut einen Anhang zu schaffen, wo die Paragraphen genau ausgelegt werden, um die Sache jedermann klar und verständlich zu machen.

8. An den Antrag von Ithauen schließt sich Ohlau an, welcher lautet: Den Sitz des Vorstandes von Bremen nach Süddeutschland zu verlegen, wo denselben noch eine tüchtige Agitationsperson beigegeben werden soll.

**Oppeln.** 1. Die Arbeitslosenunterstützung ist bei freiwilligem Niederlegen der Arbeit oder bei Entlassung vom ersten Tage ab zu zahlen.

2. Mitgliedern, welche dem Verbands 2 Jahre ununterbrochen angehören, sind Umzugsgelder zu gewähren.

3. Krankenunterstützung ist 13 Wochen zu gewähren.

4. Wöchnerinnen-Unterstützung ist von 4 auf 6 Wochen zu erhöhen; pro Tag 50 Pfg.

**Ottensen.** Der Vorstand wird verpflichtet, Erhebungen anzustellen, wieviel Krankengeld an invalide Mitglieder ausbezahlt wird, um zu ergründen, ob eine Invalidenunterstützung für den Verband nicht praktisch erscheint.

2. § 11 erhält folgenden Zusatz: Falls ein Mitglied unheilbar krank ist, das einer Anstalt überwiesen wird und für dessen Unterhalt die Familie nicht zu sorgen braucht, ruhen nach der 26. Unterstüßungswoche die Pflichten und Rechte der Mitglieder. Beim eventuellen Ableben des Mitgliedes kann das Sterbegeld bezahlt werden.

3. § 9, Abs. 6, der die erhöhte Kranken- anstatt Arbeitslosenunterstützung für Selbständige vorsieht, ist zu streichen.

4. § 22, Abs. 2 soll lauten: Auf je 400 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen; es sind Wahlkreise von 300—500 Mitgliedern zu bilden.

5. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen.

6. Das im Streifreglement borgefehene Recht des Ausschusses, Streiks zu genehmigen oder zu untersagen, ist dem Vorstande zu übertragen.

7. Die Generalversammlung wolle entschieden Protest einlegen gegen das Anfinnen des Sortiererverbandes, die bei der Agitation etwa geborenen Sortierer und Kistenbelleber „von jetzt ab unbedingt“ dem Sortiererverbande zuzuführen.

**Potsdam.** 1. Die Gauleitung ist einzuführen.

2. Arbeitsgesuche mit Lohnangabe sind im Tabakarbeiter aufzunehmen.

3. Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen.

4. Die Wahlergebnisse sind im Tabakarbeiter zu veröffentlichen.

**Rawitsch.** 1. Abschaffung der Klasse IIc.

Begründung: Diese Klasse ist dem Verein in vielen Punkten höchst schädlich und verleitet die Mitglieder zur Simulation.

2. Abschaffung des erhöhten Krankengeldes für selbständige Mitglieder und dafür dieselben Rechte zu gewähren, wie den andern Mitgliedern.

Begründung: Es sind Tausende andre Mitglieder auch im Verein, welche noch keine Umzugs- und Arbeitslosenunterstützung erhalten haben und auch kein erhöhtes Krankengeld bekommen. Möge jedes Mitglied froh sein, wenn es einen festen Arbeitsplatz hat, und sich nicht noch ein Extrageschäft daraus machen.

3. Die Arbeitslosenunterstützung soll vom ersten Tage ab gezahlt werden, und zwar auf 78 Arbeitstage.

4. Die Wöchnerinnenunterstützung soll für 6 Wochen gezahlt werden, und zwar in der Höhe des Krankengeldes in der Klasse, welcher die Wöchnerin angehört.

5. I. An Orten, an welchen sich ein Gewerkschaftskartell befindet, sind die Beiträge zu demselben aus der Vereinskasse zu zahlen.

II. Fällt Antrag I, so ist eine Lokalkasse zu gründen, zu deren Fonds ein Prozentatz vom Umsatz der verkauften Marken in denselben fließt; daraus sollen die Beiträge zum Kartell bestritten werden.

6. Jedes Mitglied soll, wenn es einen eigenen Haushalt hat und zwei Jahre Mitglied ist, Umzugsunterstützung erhalten. Für jeden weiteren Fall innerhalb zwei Jahren soll die Ortsverwaltung und der Vorstand beschließen.

**Ronneburg, S.-M.** Die Generalversammlung möge beschließen, daß die Delegierten zum Gewerkschaftskongress dahin wirken, daß Mitglieder, welche von einer Gewerkschaft wegen Resten oder Verstößen gestrichen wurden oder sich streichen ließen, entweder die alten Rechte zu begleichen oder eine hohe Aufnahmegebühr zu zahlen haben, wenn sie sich einer andern Gewerkschaft anschließen.

2. Die Generalversammlung möge beschließen, den Bevollmächtigten eine genaue Instruktion zu verabreichen, damit ihnen eine Richtschnur gegeben wird, wonach sie in allen Fällen zu handeln haben, um damit den persönlichen Zwist zu vermeiden.

3. Mitglieder, welche zu einem andern Berufe übergehen, haben sich unbedingt der Gewerkschaft in diesem Berufe anzuschließen.

Begründung: Bei Aussperrung, Streik, Maßregelung würden wir in der Lage sein, Verhandlungen zu pflegen und somit ohne Kenntnis der Sachlage das Mitglied auszuzahlen.

4. Unterstüßt werden folgende Anträge: Mühlacker-Dürmann, Altenbrud a. G., Dederan und Schönlanke, letzterer jedoch mit der Aenderung: auf 40 Tage zu belassen; außerdem: wer 4 Jahre dem Verbands angehört, ist eine Arbeitslosenunterstützung von 1.25 Mk. pro Tag zu zahlen.

**Scharnebeck.** 1. Die Unterstützungen in Krankheitsfällen sind so zu bemessen, daß dem Verbands genügend Mittel verbleiben, um den Hauptzweck der Organisation: die Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, erfüllen zu können.

2. Die Umzugsunterstützung ist auch dann zu gewähren, wenn ein Mitglied gezwungen wird, freiwillig seine Arbeit aufzugeben; jedoch erst nach dreijähriger Mitgliedschaft und höchstens alle drei Jahre einmal.

3. In Gegenden mit viel Tabakindustrie und schlechten Organisationsverhältnissen sind Gauleiter anzustellen.

4. Die Anträge Dessau in Nr. 34 des Tabak-Arbeiters, Punkt 2 und 3, werden unterstüßt.

**Schiffbeck.** 1. Antrag 3 von Groß-Glausen wird unterstüßt.

2. Antrag 1 von Eisenberg (S.-M.) wird unterstüßt.

3. Die Wahlergebnisse der einzelnen Zahlstellen sind im Tabak-Arbeiter zu veröffentlichen.

**Schwendig.** 1. Den Minimallohn nicht unter 8 Mark bei vollständig freier Zurückung zu setzen.

2. Die Streikunterstützung an allen Orten gleichmäßig zu zahlen.

3. Die Gaueninteilung bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Dafür einen besoldeten Agitator versuchsweise auf zwei Jahre anzustellen.

4. Das Adressenverzeichnis in einem kleineren Format erscheinen zu lassen, so daß es ins Mitgliedsbuch paßt.

5. Die Generalversammlung möge beschließen, daß vom Vorstand ein Verzeichnis der Minimallohn zahlenden Fabrikanten an die Postumvereine verbannt wird, damit sie bei Bedarf wissen, welche Firmen diese Löhne zahlen, was bis jetzt nicht der Fall ist.

6. Antrag Guben I wird unterstüßt.

7. Die Anträge Achim I, II, III sind abzulehnen.

8. Antrag Bielefeld ist abzulehnen.

9. Die Bevollmächtigten haben bei Auszahlung der Arbeitslosen- bzw. Krankenunterstützung dem Empfänger anständig entgegenzutreten, da sie kein Recht haben, einem Mitgliede schroff entgegenzutreten.

**Schwendig.** 1. Die Arbeitslosenunterstützung ist auf 50 Tage zu erhöhen.

2. Die Umzugsgelder sind nach zweijähriger Mitgliedschaft zu gewähren.

**Schwarzb. N.** Mit Gummi heränderte Ersatz-Zigarettenblätter sind herauszugeben, damit sie in das Mitgliedsbuch eingeklebt werden können.

**Begründung:** Wir halten es für notwendig, weil es häufig der Fall ist, daß bei Kollegen, welche aus dem Auslande zureisen, das „Ins Inland zugereist“ entweder unterbleibt oder an falscher Stelle eingetragen wird. Ferner wäre es praktischer für weibliche Mitglieder im Falle der Verheiratung.

2. Die Abrechnungsformulare sind dahin zu verbollständigen, daß sie ähnlich den Formularen der Zentral-Kassen- und Sterbekasse eingeteilt werden, so daß in jedem derselben sämtliche Mitglieder nach Klassen und bezahlten Beiträgen bezeichnet sind.

3. Die Wöchnerinnenunterstützung ist von 4 auf 6 Wochen à 2.50 Mark pro Woche festzusetzen.

**Begründung:** Da Wöchnerinnen 6 Wochen von der Arbeit ausgeschlossen sind, so dürfte es nicht selten der Fall sein, daß für die nicht unterstützte Zeitdauer häufig ein Krankheitsgrund geltend gemacht wird, also gewissermaßen eine Verleitung zum Simulantenhum entsteht.

4. Dem Antrag I Guben ist zuzufügen, daß Umzugsgelder bereits bei einer Entfernung von 5 Kilometern zu gewähren sind.

5. Sollte von der Generalversammlung die Reiseunterstützung nicht wieder eingeführt werden, so soll für Mitglieder, die auf Verschreibung reisen, Kilometergeld angesetzt werden; dieselben müssen aber den Nachweis der annehmbaren Arbeit beibringen.

6. Der Sitz des Verbandes ist nach Süddeutschland zu verlegen.

7. Die Begründung der Zahlstelle Münchhof sehen wir als vollständig richtig an.

8. Antrag Spremberg, betr. Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage ab, wird unterstützt.

9. Antrag I Groß-Gauen, betr. Wiederveröffentlichung der Arbeitsgesuche im Tabak-Arbeiter, wird unterstützt.

10. Antrag I Mühlader-Dürrenz, Antrag 2 Schwepnitz, Antrag 2 Halle wird unterstützt. Der Antrag I Achim ist abzulehnen.

11. Ferner unterstützen wir Antrag I Bauhen und Antrag III Nauen.

Sollte unser Antrag 2 fallen, so möchten wir beifügen: Daß dann zum mindesten auf der zweiten Seite der Abrechnungsformulare, wo die Mitglieder nach Klassen eingeteilt sind, eine Rubrik angebracht wird, welche den Uebertritt von einer Klasse in die andre ermöglicht.

**Schwedt.** 1. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage an zu gewähren.

2. Die Arbeitslosenunterstützung ist von 40 Mk. auf 60 Mk. zu erhöhen.

3. Bei Streiks ist den Mitgliedern die Unterstützung an allen Orten gleichzustellen.

4. Die Wöchnerinnenunterstützung ist sechs Wochen lang in Höhe von 12 Mk. zu gewähren.

5. Die Arbeitsgesuche sind im Tabak-Arbeiter wieder zu veröffentlichen.

**Schweligen.** Die Generalversammlung möge beschließen:

1. Die Arbeitslosen-Unterstützung ist vom ersten Tage an zu gewähren und sind die Beiträge in der jetzigen Höhe beizubehalten.

2. Sterbegeld in beiden Fällen zu zahlen, also auch, wenn die Ehehälfte nicht in der Branche tätig ist und somit dem Verbands nicht angehören kann.

3. Die Höhe der Streit- und Maßregelungs-Unterstützung ist an allen Orten gleichzustellen.

4. Betreffs Wöchnerinnen-Unterstützung wird Antrag 5 Schön-lanke unterstützt.

5. Bezieht ein Mitglied Unterstützung, gleichviel welche, so ist es von dem Beitrag befreit.

6. Der Verband ist in Gauen einzuteilen.

Die Generalversammlung möge ferner beschließen:

1. Nach Ablauf von einem Jahr jedem Mitglied gleiche Arbeitslosen-Unterstützung zu gewähren.

2. Die Kartellbeiträge sollen vom Verband bestritten werden.

3. Für jede verkaufte Marke in jeder Zahlstelle gleiche Vergütung.

**Seeßen.** 1. Wenn eine Erhöhung der Beiträge nötig ist, so wolle die Generalversammlung die 1. und 2. Klasse berücksichtigen.

2. Die Anträge Mühlader-Dürrenz (SS 8, 9, 10) werden unterstützt.

**Sorau.** 1. Nach dreijähriger Mitgliedschaft ist jedem verheirateten Mitgliede, ganz gleich, ob es von selbst aufhört oder nicht, Umzugsgeld zu gewähren.

2. Arbeitslosenunterstützung ist gleich vom ersten Tage an zu zahlen.

3. Die Mitglieder, die gestrichen werden, müssen im Tabak-arbeiter veröffentlicht werden.

4. Die Generalversammlung möge bei Anstellung von Gau-leitern nur zwei befähigte bewilligen, einen für Schlesien und Süddeutschland.

**Spandau.** 1. Wöchnerinnen-Unterstützung ist von 10 auf 15 Mark zu erhöhen, resp. von 4 auf 6 Wochen festzusetzen.

2. Die Arbeitergesuche sind wieder in den Tabak-Arbeiter aufzunehmen, wenn Minimallohn gezahlt wird.

**Spreher.** 1. Die Generalversammlung möge beschließen: § 2. Tritt ein vollberechtigtes Mitglied aus einem andern, der modernen Arbeiterbewegung angeschlossenen Verbands in den Deutschen Tabak-arbeiterverband, so tritt dasselbe in die vollen Rechte und Pflichten des Verbandes.

2. § 11, Abs. 2. Hat ein Mitglied 26 Wochen oder 156 Tage die Unterstützung erhalten, so müssen erst wieder 26 Beiträge entrichtet sein, ehe es Unterstützung beanspruchen kann.

3. Den Anträgen auf Anstellung befähigter Gauleiter für Süddeutschland wird zugestimmt.

**Sprottau.** Berichtigung. In Nr. 34 des Tabak-Arbeiter unter „Anträge zur Generalversammlung“, Sprottau, muß es heißen in Punkt 1: Wegfall in § 3 Klasse IIc, nicht IIb.

**Stendal.** 1. Der Antrag Schmölln (S.-A.) Punkt 1 und der Antrag Nauen Punkt 1 werden unterstützt.

2. Die Arbeitslosenunterstützung ist pro Tag auf 1.50 Mk. pro Mitglied festzusetzen für den, der 2 Jahre dem Verbands angehört. Unter 2 Jahren der Mitgliedschaft wird der alte Satz auf 1 Mk. pro Tag auf ein Mitglied festgehalten.

3. Der Antrag Leipzig, Punkt 2, wird unterstützt.

**Tangermünde.** Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tage ab gewährt.

**Trebbin.** 1. Die Generalversammlung möge beschließen, nur zwei Gauleiter anzustellen, davon einen in Süddeutschland und einen in Schlesien.

2. Die Generalversammlung möge beschließen, die Kartell- und Sekretariatsbeiträge aus Verbandsmitteln zu bezahlen.

**Wandsbek.** 1. Der Vereinsbeitrag ist um 5 Pfg. pro Woche zu erhöhen. (Durch diese Erhöhung sollen die freiwilligen Sammlungen, wozu der Hauptvorstand jetzt auffordert, befristet werden).

2. Bezüglich der Beitragsbestimmungen wurde folgender Passus

beschlossen: Jedes neu eintretende Mitglied ist verpflichtet, der niedrigeren Klasse der Zuschußklasse beizutreten. Kollegen, welche einer höheren Klasse beitreten, oder von einer niedrigeren zu einer höheren Klasse überreten wollen, müssen ein Gesundheitsattest von einem von der Verwaltung zu bestimmenden Arzt beibringen.

3. Die Arbeitslosen-Unterstützung ist in allen Klassen um 50 Prozent zu erhöhen und vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an zu zahlen.

4. Die Institution der Vorortskommissionen ist aufzuheben und sind an deren Stelle festbefohlene Gauleiter für den Verband anzustellen.

5. Der Hauptvorstand wird ermächtigt, bei größeren Streiks oder Aussperrungen einen Extra-Beitrag einzuführen, damit das Sammeln auf Hogen aufhört.

**Bernigerode.** Die Generalversammlung wolle beschließen, daß kein Mitglied sich höher versichern darf bei Krankheit, als sein Einkommen beträgt.

**Begründung:** Indem Mitglieder bei Krankheit ein höheres Einkommen haben als sonst, ist es nur zu natürlich, daß mancher eine Krankheit vorzuzieht, um sich dieses höhere Einkommen mit leichter Mühe zu verschaffen.

**Binjen.** 1. Arbeitslosen-Unterstützung vom ersten Tage an zu zahlen.

2. Umzugsgelder in allen Fällen zu gewähren.

**Wolfenbüttel.** 1. Bei Streiks die Unterstützung an allen Orten gleichzustellen.

2. Nach fünfjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft ist auf die Umzugunterstützung bei freiwilliger Aufgabe der Arbeit zu gewähren und zwar immer in dem Zeitraum von drei Jahren.

3. Die Arbeitsgesuche sowie Arbeitergesuche sind wieder im Tabak-Arbeiter aufzunehmen.

4. Die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu gewähren.

**Zeitz.** 1. Der Hauptvorstand möge einen Delegierten zur Generalversammlung der Konsumvereine Deutschlands entsenden, um die Lage der Tabakarbeiter zu bessern und die Konsumvereine zu veranlassen, daß ihre Lieferanten die vom Verband als maßgebend geltenden Lohnsätze der Arbeiter respektieren. Die Kampfweise der Tabakarbeiter würde dadurch sehr erleichtert.

2. Den Anträgen von Leipzig schließen wir uns an.

**Züllichau.** 1. Der Verband ist in Süddeutschland in Gauen einzuteilen; für Norddeutschland nicht, da die Tabakarbeiter im Norden zum größten Teil organisiert sind.

2. Die Streikunterstützung in allen Städten gleich zu bemessen und zwar für Ledige 9 Mark pro Woche, für Verheiratete 10 Mark, für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mark pro Woche.

**Begründung:** Gleiche Beiträge, gleiche Unterstützung.

3. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage ab zu gewähren.

4. Die Wöchnerinnenunterstützung ist von 4 auf 6 Wochen zu verlängern, in dieser Zeit ist das übliche Krankengeld der in Betracht kommenden Beitragsklasse zu gewähren.

**Begründung:** Da in Süddeutschland der größte Teil der Arbeiter der Zigarrenindustrie aus Frauen und Mädchen besteht, so ist es unsere Pflicht, Unterstützungsstellen einzuführen, welche die Agitation bei Frauen erleichtert und fördert.

5. Bei Krankheitsfällen und bei Erwerbsunfähigkeit sind die Kranken zu kontrollieren.

6. Arbeitsgesuche sollen im Tabak-Arbeiter wieder aufgenommen werden.

## Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes (Sitz Bremen) für das Jahr 1904.

Einnahmen:		Ausgaben:	
An Quittungsbücher 1. Quartal	M 330.—	An Reiseunterstützung im 1. Quartal	M 3 403.01
" " 2. " "	222.80	" " 2. " "	4 134.35
" " 3. " "	534.80	" " 3. " "	7 327.40
" " 4. " "	500.—	" " 4. " "	4 781.—
Verbandsbeiträgen à 25 Pfg. Klasse I im 1. Quartal	M 10 808.75	" " 1. Quartal	50.11
" " " " " 2. " "	10 264.75	" " 2. " "	212.95
" " " " " 3. " "	10 163.75	" " 3. " "	43.05
" " " " " 4. " "	11 015.—	" " 4. " "	46.10
" " " " " IA 1. " "	13 518.05	" " " " " 2. " "	77.55
" " " " " " 2. " "	14 703.85	" " " " " 3. " "	67.37
" " " " " " 3. " "	17 262.70	" " " " " 4. " "	1 313.82
" " " " " " 4. " "	21 428.05	" " " " " 1. " "	1 075.44
" " " " " II 1. " "	15 927.80	" " " " " 2. " "	1 626.90
" " " " " " 2. " "	15 755.25	" " " " " 3. " "	998.98
" " " " " " 3. " "	14 856.65	" " " " " 4. " "	1 259.86
" " " " " " 4. " "	15 906.10	" " " " " 1. " "	926.91
" " " " " IIA 1. " "	22 615.20	" " " " " 2. " "	1 495.86
" " " " " " 2. " "	22 764.15	" " " " " 3. " "	1 204.35
" " " " " " 3. " "	22 958.55	" " " " " 4. " "	1 685.—
" " " " " " 4. " "	24 224.40	" " " " " 1. " "	1 655.—
" " " " " IIB 1. " "	17 690.75	" " " " " 2. " "	1 560.—
" " " " " " 2. " "	18 142.30	" " " " " 3. " "	1 455.—
" " " " " " 3. " "	18 205.55	" " " " " 4. " "	2 178.77
" " " " " " 4. " "	20 067.85	" " " " " 1. " "	1 741.76
" " " " " IIC 1. " "	9 784.50	" " " " " 2. " "	16 675.62
" " " " " " 2. " "	10 277.25	" " " " " 3. " "	35 260.99
" " " " " " 3. " "	10 683.—	" " " " " 4. " "	47 261.77
" " " " " " 4. " "	11 698.50	" " " " " 1. " "	48 185.25
" " " " " " " 2. " "	40.65	" " " " " 2. " "	49 925.63
" " " " " " " 3. " "	397.45	" " " " " 3. " "	43 584.02
" " " " " " " 4. " "	8 573.99	" " " " " 4. " "	1 211.63
" " " " " " " 1. " "	99.34	" " " " " 1. " "	1 503.30
" " " " " " " 2. " "	803.91	" " " " " 2. " "	1 695.—
" " " " " " " 3. " "	726.22	" " " " " 3. " "	1 590.—
" " " " " " " 4. " "	10.70	" " " " " 4. " "	730.05
" " " " " " " 1. " "	23.06	" " " " " 1. " "	1 800.—
" " " " " " " 2. " "	111.20	" " " " " 2. " "	11 438.37
" " " " " " " 3. " "	26.70	" " " " " 3. " "	26 372.94
" " " " " " " 4. " "	100.—	" " " " " 4. " "	3 156.95
" " " " " " " 1. " "	91.12	" " " " " 1. " "	1 893.72
" " " " " " " 2. " "	8.60	" " " " " 2. " "	1 171.43
" " " " " " " 3. " "	57.40	" " " " " 3. " "	1.55
" " " " " " " 4. " "	35.—	" " " " " 4. " "	87.50
" " " " " " " 1. " "	19.20	" " " " " 1. " "	172.—
" " " " " " " 2. " "	137.55	" " " " " 2. " "	600.—
" " " " " " " 3. " "	11 262.09	" " " " " 3. " "	155.40
" " " " " " " 4. " "	393 072.39	" " " " " 4. " "	15.—
	Summa M 393 072.39	" " " " " 1. " "	187.53
		" " " " " 2. " "	26 548.21
		" " " " " 3. " "	2 849.40
		" " " " " 4. " "	8 060.70
		" " " " " 1. " "	12 754.50
		" " " " " 2. " "	20 815.20
		" " " " " 3. " "	Summa M 385 403.95
		" " " " " 4. " "	

Bilanz:	
Gesamt-Einnahmen	M 393 072.39
Gesamt-Ausgaben	385 403.95
Mithin eine Mehr-Einnahme von	7 668.44
Barbestand am 1. Januar 1904	93 216.44
Mehr-Einnahme im Jahre 1904	7 668.44
Bleibt Barbestand am 31. Dezember 1904	100 884.88
Von diesem Barbestand befanden sich am 31. Dezember 1904:	
In den Zahlstellen	51 390.46
In Händen des Vorstandes	49 494.42
	Summa M 100 884.88